

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	Am 02.05.2019	Nr. 18
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
12.04.2019	Abfallbilanz 2018		765
23.04.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 28.03.2019 Herr Olaf Helmut Kummer-Hermann, Lüneburger Straße 217, 21423 Winsen (Luhe)		770
	<u>Stadt Buchholz</u>		
17.04.2019	2. Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)		771
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		773
21.02.2019	Haushaltssatzung 2019		
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>		
26.04.2019	Bauleitplanung der Gemeinde Hollenstedt Satzungsbeschluss über die erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“		776
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
25.04.2019	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019		781
25.04.2019	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Salzhausen am 26.05.2019		783

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Abfallbilanz 2018

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) ist der Landkreis Harburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu erstellen. Außerdem sind die Entsorgungswege darzustellen. Die Abfallbilanz ist öffentlich bekanntzumachen. Die nachfolgenden Bilanzen geben Auskunft über die vom Landkreis entsorgten Abfälle in dem Jahr 2018, wobei die nach der Sätzung ausgeschlossenen Abfälle (gefährliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe) unberücksichtigt bleiben.

Aus den nachfolgenden Übersichten ergeben sich die angefallenen Siedlungsabfälle, die durch den Landkreis entsorgt wurden. Aus den weiteren Übersichten ergeben sich die von den dualen Systemen erfassten Mengen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Abfallgruppen mit den Vergleichszahlen des Vorjahres dargestellt.

Die Altpapiersammlung ist zweimal dargestellt. Der Großteil des Altpapiers besteht aus grafischen Papieren, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) entsorgungspflichtig ist. Die dualen Systeme als Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung benutzen das Sammelsystem des örE für Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen mit.



Rainer Rempe

Anlagen:

- Übersicht der Abfallmengen 2018 im Landkreis Harburg
- Abfallmengen im Landkreis Harburg 2017 – 2018 im Vergleich
- Abfallmengen Verpackungen DSD 2018
- Abfallmengen Verpackungen DSD im Landkreis Harburg 2017 – 2018 im Vergleich

Übersicht der Abfallmengen 2018 im Landkreis Harburg

Abfallart	kg/a/E	512,23	100%	Vorbereit. zur Wiederverw.	Recycling	sonst. Verw. (Verbrennung)	Beseitigung (Deponierung)
Siedlungsabfälle gesamt	128.957,50	512,23	100%				
Altkleider (Sammlung Dritte)	623,83	2,48	0,48%	623,83			
Möbel	2.186,90	8,69	1,70%	2.186,90			
Agrarfolien ohne Sortierrest	353,03	1,40	0,27%		265,14	87,89	
Agrarfolien Sortierrest	16,23	0,06	0,01%	16,23			
Reifen	193,43	0,77	0,15%		193,43		
Kunststoff	29,11	0,12	0,02%		29,11		
Kunststoff (Sammlung Dritte)	35,41	0,14	0,03%		35,41		
Altmetall	650,83	2,59	0,50%		650,83		
Altmetall (Sammlung Dritte)	45,61	0,18	0,04%		45,61		
Elektroschrott	1.466,99	5,83	1,14%		1.466,99		
Spermmüll Sortieranteil	5.841,20	23,20	4,53%		5.841,20		
Spermmüll ohne Sortieranteil	1.994,75	7,92	1,55%			1.994,75	
Straßenkehrschutt	2.210,64	8,78	1,71%		2.210,64		
Klärschlamm	3.525,00	14,00	2,73%		3.525,00		
Altpapier ohne Sortierrest	16.324,94	64,84	12,66%		16.324,94		
Altpapier Sortierrest	333,16	1,32	0,26%			333,16	
Pappe/Papier (Sammlung Dritte)	204,07	0,81	0,16%		204,07		
Grünabfälle	40.994,00	162,83	31,79%		40.994,00		
Sondermüll	379,95	1,51	0,29%			379,95	
Rechengut	456,90	1,81	0,35%			456,90	
Baustellenabfall	187,08	0,74	0,15%			187,08	
Gewerbeabfall	7.475,58	29,69	5,80%			7.475,58	
Hausmüll	43.249,32	171,79	33,54%			43.249,32	
Asbest	179,54	0,71	0,14%			179,54	
Einwohner per 30.06.2018	251.757			74.613,33		54.164,63	179,54
				57,86%		42,00%	0,14%

Abfallmengen im Landkreis Harburg 2017 - 2018 im Vergleich

Abfallart	2018	2017	Abweichung
	t	t	t
Siedlungsabfälle gesamt	128.957,50	126.895,55	2.061,95
Vorbereitung zur Wiederverwertung:			
Altkleider (Sammlung Dritte)	623,83	750,63	-126,80
Möbel	2.186,90	2.635,30	-448,40
Gesamt:	2.810,73	3.385,93	-575,20
Recycling:			
Agrarfolien	353,03	242,57	110,46
Reifen	193,43	230,65	-37,22
Kunststoff	29,11	37,64	-8,53
Kunststoff (Sammlung Dritte)	35,41	27,21	8,20
Altmetall	650,83	663,39	-12,56
Altmetall (Sammlung Dritte)	45,61	23,36	22,25
Elektroschrott	1.466,99	1.518,28	-51,29
Spermmüll Sortieranteil	6.841,20	6.144,46	696,74
Straßenkehrsicht	2.210,64	2.150,36	60,28
Klärschlamm	3.525,00	3.414,20	110,80
Altp. o. DSD u.o. Sortierrest.	16.324,94	16.856,80	-531,86
PPK (Sammlung Dritte)	204,07	237,98	-33,91
Grünabfall	40.994,00	38.654,00	2.340,00
Gesamt:	71.874,26	70.200,90	1.673,36
Gesamt:	74.684,99	73.586,83	1.098,16
sonstige Verwertung:			
Sondermüll	379,95	366,17	13,78
Rechengut	456,90	446,32	10,58
Baustellenabfall	187,08	167,31	19,77
Spermmüll o. Sortieranteil	1.994,75	1.362,32	632,43
Gewerbeabfall	7.475,58	7.470,01	5,57
Hausmüll	43.249,32	42.992,26	257,06
Altpapier Sortierrest	333,16	344,02	-10,86
Agrarfolien Sortierrest	16,23	0,00	16,23
Gesamt:	54.092,97	53.148,41	944,56
Beseitigung:			
Asbest	179,54	160,31	19,23
Gesamt:	179,54	160,31	19,23
Einwohner per 30.06.	251.757	250.971	786

Abfallmengen Verpackungen.DSD

2018

Abfallart	t	kg/a/E	%	stoffliche Verwertung	sonst. Verw. (Verbrennung)
Verpackungsabfall gesamt	20.308,00	80,67	100%		
Altglas	6.453,84	25,64	31,78%	5.853,63	600,21
Altpapier	4.468,22	17,75	22,00%	4.378,86	89,36
Leichtverpackungen	9.385,94	37,28	46,22%	5.698,20	3.687,74
				15.930,69	4.377,31
Einwohner per 30.06.2018	251.757			78,45%	21,55%

Abfallmengen Verpackungen DSD im Landkreis Harburg 2017 - 2018 im Vergleich

Abfallart	2018	2017	Abweichung
	t	t	t
Wertstoffe gesamt	20.308,00	20.949,89	-641,89
Altpapier	4.468,22	4.613,79	-145,57
Altglas	6.453,84	6.756,88	-303,04
Leichtverpackungen	9.385,94	9.579,22	-193,28
Stoffl. Verwertung nach Sortierung:	15.930,69	16.350,67	-419,98
Verbrennung	4.377,31	4.599,22	-221,91
Einwohner per 30.06.	251.757	250.971	786

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Olaf Helmut Kummer-Hermann

letzte bekannte Anschrift: Lüneburger Straße 217, 21423 Winsen (Luhe)

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 28.03.2019

Aktenzeichen: 30.2 bs-mr WL-OP155

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 23.04.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Reimers

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 26 / 2019

**2. Änderungssatzung
der Stadt Buchholz i. d. N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer
für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am 02.04.2019. folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 „Steuersätze, Freibetrag“ erhält folgende Fassung

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33j GewO | 18 v. H. vom Spieleinsatz |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | 12 v. H. vom Spieleinsatz. |

Artikel II

§ 8 Absatz 3 „Besteuerungsverfahren, Verspätungszuschlag“ erhält folgende Fassung

(3) Bei verspäteter Abgabe kann gem. § 152 AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

Artikel III

§ 11 „Datenerhebung, Datenverarbeitung“ erhält folgende Fassung

(1) Die Stadt Buchholz i. d. N. verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt zulässig: Name, Anschrift und Bankverbindung von Steuerpflichtigen bzw. deren Bevollmächtigten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Steuererhebung und Steuerfestsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(3) Die unter Absatz 2 aufgeführten personenbezogenen Daten können durch Mitteilung bzw. Übermittlung des Finanzamtes, des Amtsgerichtes, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erhoben werden.

(4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Steuerfestsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

Artikel IV

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 17.04.2019

In Vertretung

LS

gez. Hirsch

Erster Stadtrat



Haushaltssatzung
Samtgemeinde Hanstedt

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.729.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.062.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.100 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.838.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.974.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.187.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.333.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.703.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	421.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen Finanzhaushalt = 14.729.100 Euro

- der Auszahlungen Finanzhaushalt = 14.729.100 Euro

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2019 wird auf 1.703.600 Euro festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 Euro festgesetzt.



Haushaltssatzung
Samtgemeinde Hanstedt

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahlen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 48,5 v.H. festgesetzt.

§6

Nachtragshaushaltssatzung

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird auf 2 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Aufwendungen im Ergebnishaushalt und damit verbundenen Auszahlungen im Finanzhaushalt wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Auszahlungen für Investitionen wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Finanzhaushaltes festgelegt.

Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird auf 10.000 € je Budget festgelegt.

Hanstedt, den 21.02.2019




Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Hanstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 28.03.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-402 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03.05.2019 bis 13.05.2019

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

im Zimmer 20, 1. OG

**montags - freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr - 12:00 Uhr
15:00 Uhr - 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hanstedt, den 30.04.2019

Samtgemeindebürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss der erneuten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“

Der Rat der Gemeinde Hollenstedt hat am **25.04.2019** die Satzung über die erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“ für das Gebiet: „nördlich der BAB A1, östlich des Heidenauer Weges, südlich und nördlich des Hollinder Weges und westlich der Ortslage Hollenstedts“ gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S. 113) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 243 (Wegeflurstück), Flur 5, und das Flurstück 66 (Wegeflurstück), Flur 10, sowie Teile der folgenden Flurstücke:

Flur 10: 51/2, 43/2, 43/1, 109, 110, 111, 106 (Wegeflurstück), 33, 26, 25/1, 24/1, 22, 65 (Wegeflurstück/Heidenauer Weg), 15, 16/2, 16/3, 17, 19/1, 20, 29, 30, 32/1, 77/34 und 116 (Wegeflurstück)

Flur 11: 2/20, 3/3,

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Hollenstedt. Der Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre ist im unten abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

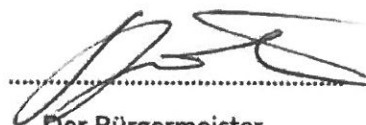
Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass wenn aufgrund dieser Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB entstehen, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen kann. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die erneute Veränderungssperre kann in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die erneute Veränderungssperre in Kraft.

Hollenstedt, den 26. April 2019



Der Bürgermeister

(Böhme)

Gemeinde Hollenstedt

Der Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Hollenstedt über die erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“

1. Der Rat der Gemeinde Hollenstedt hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“ für das Gebiet: „nördlich der BAB A1, östlich des Heidenauer Weges, südlich und nördlich des Hollinder Weges und westlich der Ortslage Hollenstedts“ beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde zur Sicherung der Ziele des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Diese Veränderungssperre ist am 13.04.2019 außer Kraft getreten.
2. Um weiterhin die Ziele, die die Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“ verfolgt, umsetzen zu können, hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt am **25.04.2019** gemäß § 17 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S. 113) die folgende Satzung über die **erneute Veränderungssperre** für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Hollenstedt“ beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der Planungsziele im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“ wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine erneute Veränderungssperre angeordnet. Ziele der Planung sind die Steuerung der Entwicklung der Windenergieanlagen und die ausreichende Berücksichtigung der Belange der Erschließung, von Natur und Landschaft inkl. des Landschaftsbildes sowie des Immissionsschutzes, um zu einer natur- und nachbarschaftsverträglichen Ausgestaltung der Windenergieanlagen zu kommen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre für das Gebiet: „nördlich der BAB A1, östlich des Heidenauer Weges, südlich und nördlich des Hollinder Weges und westlich der Ortslage Hollenstedts“ umfasst das Flurstück 243 (Wegeflurstück), Flur 5, und das Flurstück 66 (Wegeflurstück), Flur 10, sowie Teile der folgenden Flurstücke:

Satzung der Gemeinde Hollenstedt über die erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“

Flur 10: 51/2, 43/2, 43/1, 109, 110, 111, 106 (Wegeflurstück), 33, 26, 25/1, 24/1, 22, 65 (Wegeflurstück/Heidenauer Weg), 15, 16/2, 16/3, 17, 19/1, 20, 29, 30, 32/1, 77/34 und 116 (Wegeflurstück)

Flur 11: 2/20, 3/3,

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Hollenstedt.

Das durch die erneute Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil der erneuten Veränderungssperre.

§ 3 Inhalt

Im Gebiet der erneuten Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von der erneuten Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hollenstedt.

§ 5 Bestand

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der erneuten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 In Kraft treten und Geltungsdauer

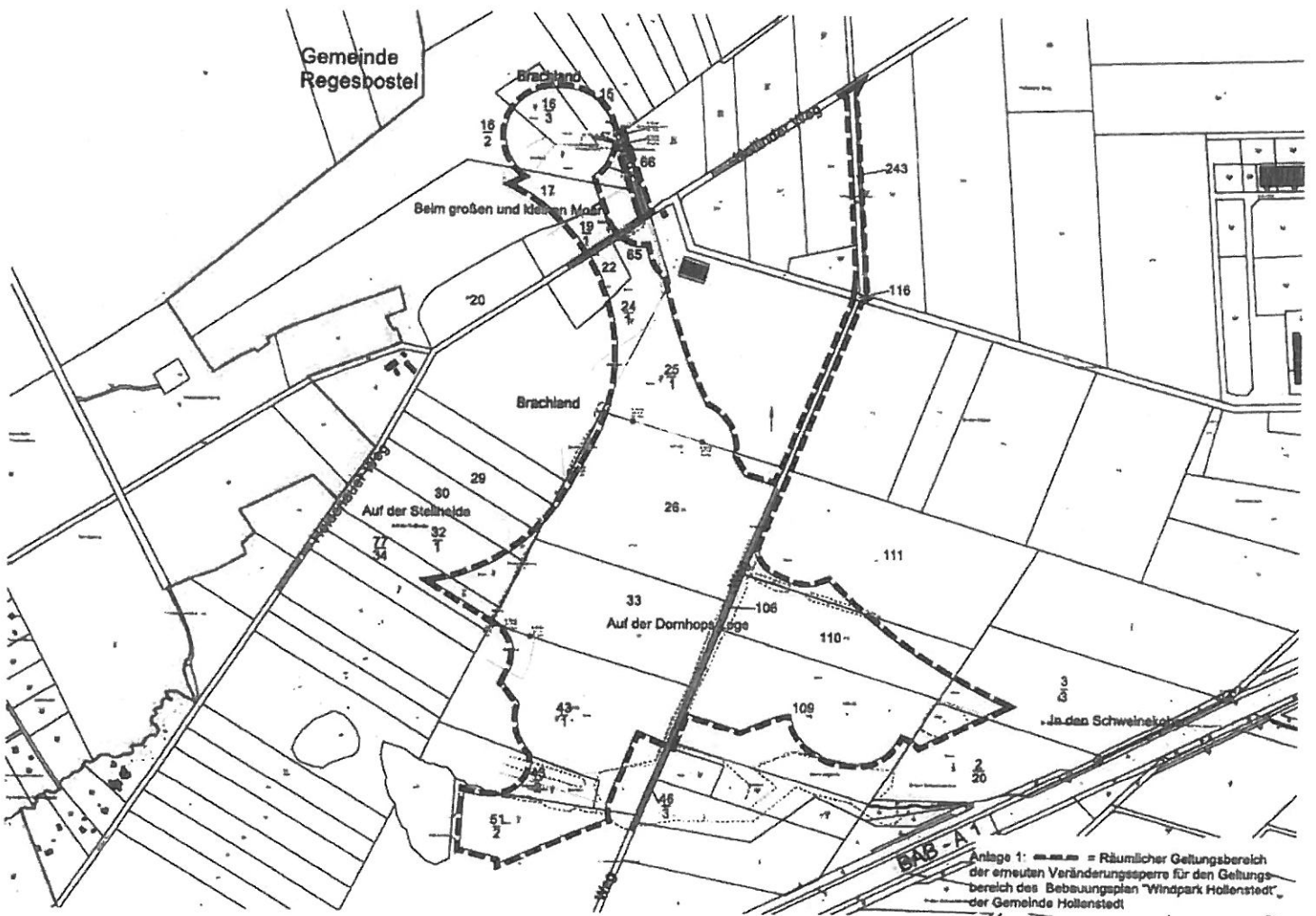
Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt am 13.4.2020 außer Kraft.

Nach in Kraft treten des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“ tritt die erneute Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft.

Hollenstedt, den 2.6. April 2019 Siegel



(Böhme)
Bürgermeister



Samtgemeinde Salzhausen
Der Samtgemeindebürgermeister

Salzhausen, den 25. April 2019

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die 17 Wahlbezirke der Samtgemeinde Salzhausen wird in der Zeit vom **06. Mai bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme im Rathaus Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen**, bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgeeignet.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Salzhausen **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Harburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises o d e r durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Salzhausen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Telefonische Anträge sind nicht zulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Salzhausen
Der Samtgemeindebürgermeister

Salzhausen, den 25. April 2019

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Salzhausen am 26. Mai 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Salzhausen für die 17 Wahlbezirke der Samtgemeinde Salzhausen wird in der Zeit vom **06. Mai bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme im Rathaus Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen**, bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgeeignet.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Salzhausen **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Samtgemeinde Salzhausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Samtgemeinde **o d e r** durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist,

Wahlscheine können bis zum 24. Mai 2019, 13.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Salzhausen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Telefonische Anträge sind nicht zulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Samtgemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.


Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

